

Bayerische Landestierärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Berufsausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

M E R K B L A T T

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und
- wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat.

Die Bayerische Landestierärztekammer führt zwei Abschlussprüfungen im Jahr durch: die Sommerabschlussprüfung endet mit der praktische Abschlussprüfung im Juli, die Winterabschlussprüfung endet mit der praktischen Abschlussprüfung im Januar. Die Prüfungstermine werden im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen; die Anmeldeunterlagen werden rechtzeitig an die Ausbildungsbetriebe versandt.

Gegenstand der Abschlussprüfung können **alle** nach der Ausbildungsverordnung zu vermittelnden Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sein, also auch die nach dem Ausbildungsrahmenplan vor der Zwischenprüfung zu behandelnden Ausbildungsinhalte, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und –verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Der praktische Teil der Abschlussprüfung umfasst eine komplexe Prüfungsaufgabe, bei der der Prüfling nach einer angemessenen Vorbereitungszeit in höchstens 75 Minuten praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen soll.

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist in der von der Tierärztekammer erlassenen Prüfungsordnung geregelt.

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (in der Regel direkt im Anschluss an die praktische Abschlussprüfung).

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.